

STADT LENNESTADT
Der Bürgermeister
Bereich Planung
Az.: 61 33 01/ Nr. 26/ 4. Änd.

Satzung

der Stadt Lennestadt zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Lennestadt Nr. 26 Altenhündem „Bahnbetriebswerk“

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung vom 15.05.2002 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV. NRW S. 245) sowie gemäß §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinien und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.01 (BGBl. I S. 1.950) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Von dieser Satzung sind alle Grundstücke innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Lennestadt Nr. 26 Altenhündem „Bahnbetriebswerk“ betroffen.

§ 2

Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes

In den festgesetzten Gewerbegebieten GE und Industriegebieten GI₁ sowie GI₂ sind gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten, unzulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben und produzierenden Gewerbebetrieben stehen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aufgestellt auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) vom 30.10.2001.

Lennestadt, den 03.06.2002



Der Bürgermeister

Die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Lennestadt Nr. 26 Altenhündem „Bahnbetriebswerk“ hat gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.02.2002 bis 05.03.2002 öffentlich ausgelegen.

Lennestadt, den 03.06.2002



Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Lennestadt hat die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Lennestadt Nr. 26 Altenhündem „Bahnbetriebswerk“ am 15.05.2002 gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Lennestadt, den 03.06.2002



Der Bürgermeister

Die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Lennestadt Nr. 26 Altenhündem „Bahnbetriebswerk“ hat mit der Schlussbekanntmachung (§ 12 BauGB) am 13.06.2002 Rechtskraft erlangt. Die Bebauungsplanänderung ist seit dem 14.06.2002 rechtskräftig (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Lennestadt, den 17.06.2002



Der Bürgermeister